



Bebauungsplan und örtliche Bauvorschriften  
**„Hochschule - Malerstraße“**

Reg.-Nr.: 621.41/152

**Ökologischer Erläuterungsbericht**

Datum: 09.09.2010  
Vorentwürfe: 12.04.2010 / 28.04.2010  
Bearbeiterin: E. Hommel

**Teil I - Ökologische Gebietsbewertung**

**1 Anlass und Aufgabenstellung**

Um dem ständig steigenden Wohnraumbedarf der Studenten gerecht zu werden, soll an der Briachstraße ein neues Studentenwohnheim errichtet werden. Der für dieses Plangebiet seit 1963 rechtskräftige Bebauungsplan entspricht nicht mehr den heutigen Anforderungen und Planungszielen. Eine städtebauliche Neuordnung des gesamten Gebietes ist deshalb erforderlich. Entsprechend § 13a BauGB als "Bebauungsplan der Innenentwicklung" wird der Bebauungsplan neu aufgestellt.

**2 Räumliche Abgrenzung des Untersuchungsgebiets**

Die Bebauungsplanfläche liegt in der nordöstlichen Oberstadt von Weingarten. Die nördliche Grenze bildet der Eugen-Bolz-Weg bzw. der Fußweg zur Malerstraße, im Westen die Doggenriedstraße, im Süden die Lazarettstraße und im Osten die Malerstraße.





### 3 Einordnung in die übergeordneten und vorbereitenden Planungen

#### 3.1 Flächennutzungsplan

Der rechtskräftige Flächennutzungsplan in der Fortschreibung vom 11.12.2004 stellt den größten Teil des Plangebietes als Sondergebiet „Gesamt Hochschule“ dar; entlang der Lazarettstraße befindet sich eine Fläche für Gemeinbedarf „Verwaltung“ und östlich der Malerstraße „Wohnbaufläche“.

#### 3.2 Bebauungspläne

Das Untersuchungsgebiet liegt im Geltungsbereich des seit 23.10.1963 rechtskräftigen Bebauungsplanes „Briach- / Doggenriedstraße“. Die Parkfläche ist als öffentliche Bedarfsfläche dargestellt. Auf der Fläche des projektierten Studentenwohnheimes südlich des Briachwohnheimes ist ein Baufenster für eine geplante Sporthalle ausgewiesen. Das Baufenster für die Mensa liegt im Vergleich zu dem inzwischen hergestellten Gebäude etwas weiter südlich im heutigen Park. Das Grundstück des Briachwohnheimes ist vollflächig mit der Nutzung „Sportanlage“ belegt. Das Ensemble des ehemaligen Lazaretts ist zum Abbruch vorgesehen und durch ein in den Park eingreifendes Studentenwohnheim überplant. Das Eugen-Bolz-Wohnheim ist im Bestand dargestellt. Festsetzungen zur Grünordnung sind nicht Bestandteil des Bebauungsplanes.

### 4 Beschreibung des Untersuchungsraumes

In knapp 500 m Entfernung liegen südöstlich die Basilika und das Kloster als bedeutender Lebensraum für mehrere Fledermausarten.

Zum nördlichen Verbundraum (Einzelflächen nicht weiter als 500 m voneinander entfernt) für Fledermäuse und Vögel gehören das 400 m entfernt gelegene Waldbiotop (Biotopnr. 8123-436-2183) mit Rebbachtobel sowie das ca. 300 m entfernte, kartierte Feldgehölz (Biotopnr. 8123-436-7037) des Tobelbachs.

Zwischen der Basilika und dem Plangebiet in südwestlicher Richtung liegt in der Mitte der Schwanenweiher mit einem üppigen alten Baumbestand.

Dieser Verbundraum bildet mit den in östlicher bzw. südöstlicher Richtung liegenden Waldgebieten „Sägerhölzle“ und „Jägerhölzle“ in 600 m Entfernung und dem etwa 1,5 km entfernten FFH-Gebiet „Hochtobelbach - Lauratal“ einen Vernetzungsraum innerhalb von weniger als 2 km.

### 5 Beschreibung des Untersuchungsgebiets

Neben der Wohnbebauung und dem technischen Bauhof des Landes Baden-Württemberg in der Malerstraße sowie an der Ecke Eugen-Bolz-Weg / Doggenriedstraße stehen im Plangebiet bereits zwei Studentenwohnheime, die Mensa sowie das ehemalige Versorgungsamt.

Die Briachstraße durchzieht das gesamte Plangebiet in Nord-Süd-Richtung. Westlich der Malerstraße tritt ein etwa 1,5 m starker Geländeversatz auf, ansonsten fällt das Gelände Richtung Westen flach ab.

In dem 5,3 ha großen Bebauungsplangebiet liegen ca. 1,7 ha Park- oder Grünfläche.

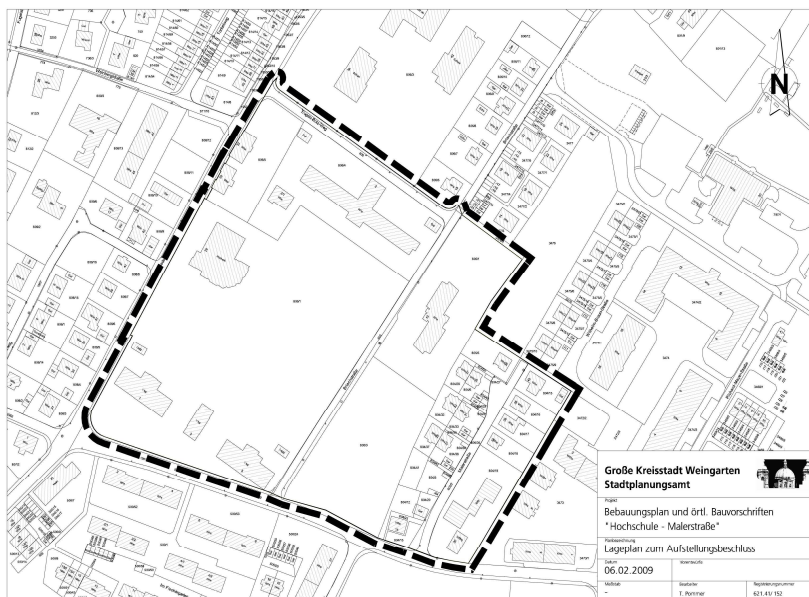


Abb. 1: Geltungsbereich des Bebauungsplanes "Malerstraße - Hochschule"



Das ökologische Potential des Gebiets ist im Wesentlichen durch folgende Merkmale gekennzeichnet:

- Im Gebiet ist mit mehreren Fledermausarten zu rechnen.
- Die im Gebiet vorhandenen strukturreichen alten Baumbestände beherbergen eine artenreiche Vogelwelt.
- In der östlichen Grünfläche liegt eine kleine temporäre Wasserstelle.

## **6 Bewertungskonzept**

### **6.1 Gesetzesgrundlagen**

Es wurde entsprechend der Roten Liste Baden Württemberg (RL-BW), Bundesnaturschutzgesetz § 7 (BNatSchG), FFH- und Vogelschutzrichtlinien eine ökologische Bewertung dieser Fläche vorgenommen.

### **6.2 Untersuchungsmethode**

Für die Beurteilung des Gebiets wurden folgende Unterlagen und Beobachtungen ausgewertet:

#### Bestand Gehölze und sonstiger Bewuchs:

- Beobachtungen der Autorin bei verschiedenen Begehungen am 05.10.2009, 08.12.2009, 19.02.2010, 23.02.2010, und 23.04.2010
- Begehung mit *Müller (NABU Weingarten)* am 23.03.2010

#### Fledermäuse:

- Vorhandene Daten der Arbeitsgemeinschaft Fledermausschutz Oberschwaben von 2003-2007, zum Teil veröffentlicht in *Meyer & Löderbusch 2008* und *Löderbusch und Huesmann 2008*
- Bericht von *Ramos Dezember 2009* zur dieser Fläche nach einer Begehungen am 05.12.2009 und am 17.08.2010 sowie Berichte von Ramos zu diesen Begehungen vom 23.12.2009 und vom 24.08.2010

#### Vögel:

- Bericht von *Ramos Dezember 2009* zur dieser Fläche nach einer Begehung am 05.12.2009 sowie Begehung am / vom 17.08.2010 bzw. Bericht vom 24.08.2010
- Begehung mit *Lechner (NABU Weingarten)* am 08.12.2009

#### Amphibien und Reptilien:

- Angaben von Anwohnern

### **6.3 Untersuchungstiefe**

Das Bundesverwaltungsgericht (BVerwG) und verschiedene Oberverwaltungsgerichte (OVG) haben in Urteilen folgenden Grundsatz klargestellt:

Die Untersuchungstiefe hängt von den maßgeblichen naturräumlichen Gegebenheiten im Einzelfall ab. Lassen bestimmte Vegetationsstrukturen sichere Rückschlüsse auf die faunistische Ausstattung zu, so können die gezielten Erhebungen der insoweit maßgeblichen repräsentativen Daten entsprechend ausreichend sein. Sind von Untersuchungen keine weiterführenden Erkenntnisse zu erwarten, müssen sie auch nicht durchgeführt werden.

Dieser Grundsatz entspricht der im BauGB verankerten Verhältnismäßigkeit bezüglich der Umweltprüfung: „Die Gemeinde legt (...) für jeden Bauleitplan fest, in welchem Umfang und Detaillierungsgrad die Ermittlung der Belange für die Abwägung erforderlich ist. Die Umweltprüfung bezieht sich auf das, was nach gegenwärtigem Wissensstand und allgemein anerkannten Prüfmethode sowie nach Inhalt und Detaillierungsgrad des Bauleitplans angemessener Weise verlangt werden kann“ (s. § 2 (4) BauGB).



## 7 Untersuchung der Schutzgüter



Abb.2: Übersicht der Park- und Grünanlage mit den umliegenden Biotopverbund- und Vernetzungsräumen

### 7.1 Schutzgut Biotope und biotopähnliche Strukturen

#### 7.1.1 Bestandssituation

Im Anschluss an den Spielplatz liegt an der Briachstraße ein kleiner temporärer Tümpel mit jüngerem Gehölzbestand, der die Wasserfläche sehr stark beschattet.

Bei der Begehung am 23.03 2010 war die Wasseroberfläche um ein Drittel kleiner als bei der Begehung im Februar, bei einer weiteren Begehung am 23.04.2010 war gar kein Wasser mehr zu sehen.

#### 7.1.2 Ökologische Bewertung

Diese Wasserfläche ist für Amphibien zum Abbläichen nicht geeignet, da sie bereits im April kein Wasser mehr hatte.

### 7.2 Schutzgut Pflanzen

Es treten keine nach den FFH-Richtlinien geschützten oder in den Roten Listen vorkommenden Pflanzen auf.

#### 7.2.1 Krautschicht

##### 7.2.1.1 Bestandssituation

Hauptsächlich wird das Plangebiet von dem etwa 1,1 ha großen Park geprägt bzw. der 0,6 ha großen Grünfläche östlich davon.

Die Parkfläche ist überwiegend als Rasenfläche angelegt und wird intensiv gemäht. Die Krautschicht weist Kriechender Günsel (*Ajuga reptans*), nicht standortgerechte gefleckte gelbe Taubnessel (*Lamium maculatum*) sowie eine weißblühende Blausternart (*Scilla spec.*) auf. Die Grasnarbe ist in der südöstlichen Ecke kaum mehr vorhanden. Zahlreiche Flaschen unter Bäumen sowie ein Lagerfeuerplatz mit größerem Aschehaufen deuten auf häufiges "Feiern" – vermutlich von Studenten – hin. Glasscherben



von Flaschen liegen entsprechend in der Parkanlage verstreut herum.

Die Spielplatzfläche südlich des Briachwohnheimes sowie der Grünstreifen östlich davon sind ebenfalls als Rasenfläche angelegt und werden intensiv gemäht.

Die Krautschicht der südlich daran anschließenden Grünfläche mit ihrer Ruderalvegetation weist neben der Brombeere (*Rubus fruticosus*) Brennesselbestände (*Urtica dioica*), Echte Nelkenwurz (*Geum urbanum*), Stinkender Storchschnabel oder Ruprechtskraut, Scharbockskraut, Sumpfschilf (*Carex acutiformis*), Mädesüß (*Filipendula ulmaria*), Weidenröschen (*Epilobium spec.*) Hirtentäschelkraut (*Capsella bursa-pastoris*) und Vogelmiere (*Stellaria media*) auf.

#### 7.2.1.2 Ökologische Bewertung

Durch die Intensivmäh besitzen die als Rasen angelegten Flächen keine große ökologische Bedeutung.

Die Grünfläche wird gar nicht gemäht, der Brennessel- und Brombeerbestand war im August manns- hoch. Der dichte Bewuchs ist für Bodenbrüter wie Zaunkönig, Rotkehlchen oder Heckenbraunelle interessant.

Die Sumpfschilf ist ein Zeiger für feuchte Böden, ein Hinweis darauf, dass hier Hang- und Schichtwässer auftreten.

### 7.2.2 Hecken und Sträucher

#### 7.2.2.1 Bestandssituation

In der Nordostecke der Parkfläche wächst eine Hecke mit unterschiedlichen Gehölzen wie Hasel (*Corylus avellana*), Hartriegel (*Cornus sanguinea*) Weißdorn (*Crataegus monogyna*) usw., um die Mensa herum stehen hauptsächlich Ziersträucher.

In der östlichen Grünfläche besteht der Gehölzbestand rund um die temporäre Wasserstelle aus Schlehe (*Prunus spinosa*), Liguster (*Liguster vulgaris*), Schneeball (*Viburnum opulus*) und Faulbaum (*Rhamnus frangula*).

Die Böschung westlich von den Wohnhäusern der Malerstraße ist von Norden her fast ausschließlich mit Brombeeren bewachsen, im südlichen Teil ist die Böschung gegen Abrutsch mit Metallstangen und Bohlen abgesichert. Unterhalb dieser Böschung hat sich die Brombeere schon weit ausgebreitet. Auf der östlichen Hälfte der Fläche sind bereits überall kleine Ableger von ihr zu sehen.

Die Hausgärten in der Malerstraße sind meist mit Ziersträuchern bepflanzt.

#### 7.2.2.2 Ökologische Bewertung

Die niedrigen Gehölz- und Heckenbestände bieten für Freibrüter Brutmöglichkeiten.

Der Faulbaum stellt vor allem für die Raupe des Zitronenfalters eine wichtige Fraßpflanze dar.

### 7.2.3 Bäume

#### 7.2.3.1 Bestandssituation

Der alte Baumbestand der Parkfläche besteht aus Hainbuchen (*Carpinus betulus*), Vogelkirsche (*Prunus avium*), Kastanie (*Aesculus hippocastanum*), Platane (*Platanus acerifolia*), Birke (*Betula pendula*), Fichte (*Picea abies*), Bergahorn (*Acer pseudoplatanus*), Spitzahorn (*Acer platanoides*), Stieleiche (*Quercus robur*), Winterlinde (*Tilia cordata*), Sommerlinde (*Tilia platyphyllos*), Silberweide (*Salix alba*), Salweide (*Salix caprea*), Douglasie (*Pseudotsuga menziesii*), Kiefer (*Pinus sylvestris*), Esche (*Fraxinus excelsior*) und Robinie (*Robinia pseudoaccacia*). In der Nordwestecke der Parkanlage steht nördlich der Mensa zwischen den drei Wohnhäusern und dem „Eugen-Bolz-Studentenwohnheim“ eine Reihe von Pyramidenpappeln (*Populus nigra 'Italica'*).

Entlang der Briachstraße stehen Stieleichen (*Quercus robur*) und Hainbuchen (*Carpinus betulus*). Eingestreut sind Spitzahorn, Bergahorn und sehr junge Eschen, um die Wasserstelle Salweide (*Salix caprea*) und Esche (*Fraxinus excelsior*).

Nördlich des „Briach-Studentenwohnheims“ stehen Fichte (*Picea abies*), Spitzahorn (*Acer platanoides*), Hainbuche (*Carpinus betulus*), Silberahorn (*Acer saccharinum*), Stieleiche (*Quercus robur*), Esche (*Fraxinus excelsior*), Silberweide (*Salix alba*), und Rotbuche (*Fagus sylvatica*). Mehrere Bäume weisen auch hier Totholz sowie Risse auf, besonders die Rotbuche und die Silberweide.

In der östlichen Grünfläche südlich des Briachwohnheimes stehen große Bäume mit ausgeprägten Kronen wie Trauerweide (*Salix alba 'Tristis'*), eine sehr große Silberweide (*Salix alba*) mit mehreren Zwieseln, Birke, Feldahorn (*Acer campestre*), Spitzahorn (*Acer platanoides*) und eine große Vogelkirsche (*Prunus avium*). Weiter südlich Richtung Lazarettstraße steht außer einigen Haseln (*Corylus*



avellana) ein Bergahorn (*Acer pseudoplatanus*), mit einem großen abgebrochenen Ast, der quer in der Fläche liegt. Östlich davon stehen Gruppen aus Sal- und Silberweiden sowie einer Vogelkirsche. Den südlichen Abschluss bilden drei alte Obsthochstämme an der Lazarettstraße.

Südwestlich vom ehemaligen Versorgungsgebäude steht eine Gruppe aus zwei Blutbuchen (*Fagus sylvatica* f. *purpurea*) und einer Winterlinde (*Tilia cordata*). Die Bäume sind mehr als 100 Jahre alt, weisen aber kaum sichtbare Höhlen oder größere Risse auf.

An der östlichen Grenze der Hausgärten in der Malerstraße stehen vereinzelt größere Bäume wie Linde, Bergahorn, Esche sowie eine größere Zierkirsche.

### 7.2.3.2 Ökologische Bewertung

In der Parkfläche wurden vor allem an Linden mehrere Spechtlöcher und Spalten durch Rindenrisse entdeckt. Die Pappeln nordöstlich des Parks beginnen Totholz zu bilden und erste Spechtlöcher sind zu sehen. Das bedeutet, dass diese Bäume anfangen, für die Spechte zum Bau von Höhlen interessant zu werden.

Dagegen konnten in der östlichen Grünfläche keine Vogelnester ausgemacht werden. Hier wurden an einigen kleinen Totästen Fraßspuren von Spechten und Kleibern festgestellt.

Baumhöhlen wurden nur in den Obstbäumen entlang der Lazarettstraße gefunden. Diese Höhlen sind kleine vom Buntspecht gefertigte Höhlen oder Spalten, die durch Fäulnis oder Abbruch von Ästen entstanden sind.

## 7.3 Schutzgut Tiere

### 7.3.1 Fledermäuse

#### 7.3.1.1 Bestandssituation

Auf Grund der Nähe zur Basilika bzw. des Klosters und den wichtigen Verbindungsstrukturkulissen zu den Verbund- und Vernetzungsräumen in der Umgebung sowie der faunistischen Ausstattung des Untersuchungsgebietes ist mindestens von folgenden Arten auszugehen:

#### Großer Abendsegler (*Nyctalus noctula*)

Der Große Abendsegler ist eine der größten und in Baden Württemberg am häufigsten verbreitetste Art. Als ursprüngliche Waldfledermaus nutzt sie das Gelände wahrscheinlich nur als Jagdrevier und Sommerquartier. Da die Art nur kurzzeitig bis  $-3^{\circ}\text{C}$  aushält, überwintert sie kaum hier. Ihr Fortpflanzungsgebiet liegt hauptsächlich in Nord- und Osteuropa. Männchen besetzen ab Juni/Juli meist für mehrere Wochen ihre Paarungsquartiere (meist in Baumhöhlen) und locken die Weibchen mit Rufen an.

#### Breitflügel-Fledermaus (*Eptesicus serotinus*)

Als „Hausfledermaus“ sucht diese Fledermausart ihr Sommerquartier oder ihren Tagesschlafplatz meist versteckt in Gebäuden hinter Firstziegeln, Verschalungen oder Rollladenkästen. Mit ihrer Spannweite bis zu 38 cm gehört sie zu den großen Arten, ist aber in Baden Württemberg nur selten anzutreffen. In der Roten Liste ist sie als „stark gefährdet“ eingestuft.

Als Jagdrevier werden Parkanlagen, Alleen, Streuobstwiesen und ähnliche offene strukturreiche Gehölze genutzt. In der Fläche findet sie entsprechend gute Voraussetzungen als Jagdrevier.

#### Großes Mausohr (*Myotis myotis*)

Als größte sich in Baden Württemberg fortpflanzende Art, jagt sie wie fast alle Arten in halboffenem, strukturreichem Gelände, wie in dieser Parkfläche. Sommerquartiere und Wochenstuben befinden sich meist in großen Dachstühlen alter Häuser, Kirchen und Schlösser mit viel freiem Flugraum. Der weitaus größte Teil dieser Art kommt in Deutschland in Bayern und Baden Württemberg vor, so dass diese beiden Länder die Hauptverantwortung für ihren Schutz tragen. Es ist davon auszugehen, dass die Fledermäuse ihr Tagesquartier in der Basilika bzw. dem Kloster haben und die Parkfläche als Jagdquartier nutzen.

#### Langohrfledermaus (*Plecotus spec*)

Mit ihren auffallend langen Ohren bevorzugt auch diese Art offene Baum- und Parklandschaften zum jagen. Ihre Sommerquartiere befinden sich meist in Baumhöhlen, ebenso an und in Gebäuden. Als Winterquartier bevorzugen sie allerdings Höhlen, Keller und Stollen.



Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*)

Als am weitesten verbreitete Art in Baden Württemberg kommt sie entsprechend als häufigste Art in und um die Basilika ganzjährig vor. Die Wochenstuben befinden sich meist an Gebäuden hinter Verschaltungen, Fensterläden oder zwischen Isolierungen. Auffällig sind invasionsartige Einflüge meist junger Zwergfledermäuse in hohe große Räume.

Neben der Flughautfledermaus (*Pipistrellus nathusii*), die als Waldfledermaus in Baumhöhlen oder Spalten ihr Sommerquartier bezieht, jagt die kleinste europäische Fledermausart bevorzugt in Waldgebieten in Gewässernähe. Ihre Wochenstubenkolonien verlegt sie gerne hinter Hausfassaden, wo sie auch öfter den Winter verbringt. Alle drei *Pipistrellus*-Arten wurden in und um die Basilika mit dem Ultraschall-Detektor gefunden.

Die in der östlichen Grünfläche festgestellten Höhlen und Spalten wurden am 17.08.2010 durch Herrn Ramos und Frau Hommel untersucht. Dabei konnten keine Spuren von Fledermäusen festgestellt werden.

Da die Begehungen größtenteils außerhalb der Fledermauszeit im Winter stattgefunden haben, können keine endgültigen Aussagen zum Fledermausbestand gemacht werden.

**7.3.1.2 Ökologische Bewertung**

Auf Grund ihrer Größe, Ausdehnung und Position sind die Spechthöhlen in der Parkfläche für Höhlen und Spalten bewohnende Fledermäuse geeignet. Hier hängen auch mehrere Fledermauskästen. Für Fledermäuse ist diese Fläche vor allem für die im kleinen Radius um das Sommerquartier jagenden *Pipistrellen* (Mücken- und Zwergfledermaus) oder auch für Bartfledermäuse wichtig. Im Zusammenhang mit dem Fledermausvorkommen in der Basilika ist die Fläche Teil eines wichtiges Jagd- und Nahrungshabitates.

In der östlichen Grünfläche sind die inspizierten Höhlen in den Birnbäumen insgesamt für Fledermäuse aufgrund der Beschaffenheit nicht geeignet. Sie sind zum Teil sehr offen (Gefahr durch Raubtiere). Insgesamt konnten in diesen Höhlen keine Spuren von Fledermäusen festgestellt werden.

Das gesamte Plangebiet stellt für die Fledermäuse eine wichtige Verbindungsachse zu den unter Punkt 4 genannten Waldgebieten, geschützten Biotopen bzw. FFH-Flächen und Grünbeständen dar.

Da auf dieser Fläche keine potenziellen Fortpflanzungs- und Ruhestätten zerstört werden, verbleibt durch das Entfernen von Gehölzen als wichtige Strukturkulissen nur eine geringe Beeinträchtigung für die Fledermäuse. Durch die Neupflanzung einer Hecke auf der FNL-Fläche zwischen dem Baufenster und den Hausgärten westlich der Malerstraße kann die zerstörte Strukturkulisse ausgeglichen werden.

**7.3.2 Vögel**

**7.3.2.1 Bestandssituation**

Aus dem Gebiet liegen außer den von Ramos genannten Beobachtungen keine genauen Beobachtungen der letzten Jahre vor. Da die Begehung außerhalb der Brutzeit im Winter stattgefunden hat, kann keine endgültige Aussage über den tatsächlichen Vogelbestand gemacht werden.

deutscher Name	wissenschaftl. Name	Status	RL D	RL BW	VSR Anh. 1	Nachweis
Amsel	<i>Turdus merula</i>				b	Hommel
Birkenzeisig	<i>Carduelis flammea cabaret</i>				b	Ramos
Blaumeise	<i>Parus caeruleus</i>				b	Hommel
Buchfink	<i>Fringilla coelebs</i>	BV			b	Hommel
Buntspecht	<i>Dendrocopus major</i>				b	Ramos
Dohle	<i>Corvus monedula</i>	Nahrung		3	b	Hommel
Eichelhäher	<i>Garrulus glandarius</i>				b	Ramos
Gartengrasmücke	<i>Sylvia borin</i>				b	Bösch
Gimpel	<i>Pyrrhula pyrrhula</i>				b	Bösch
Grauschnäpper	<i>Muscicapa striata</i>				b	Ramos



<b>Grauspecht</b>	<i>Picus canus</i>	<b>Nahrung</b>		V	<b>s</b>	Hommel
<b>Grünspecht</b>	<i>Picus viridis</i>	<b>Nahrung</b>			<b>s</b>	Ramos
Kleiber	<i>Sitta europaea</i>	BV			b	Ramos
Kohlmeise	<i>Parus major</i>				b	Hommel
Trauerschnäpper	<i>Ficedula hypoleuca</i>				b	Ramos
Rotkehlchen	<i>Erithacus rubecula</i>				b	Hommel
<b>Turmfalke</b>	<i>Falco tinnunculus</i>	<b>Jagd</b>	V	V	<b>s</b>	Ramos
Zilpzalp	<i>Phylloscopus collybita</i>				b	Ramos

Tabelle 1: Im Verfahrensgebiet beobachtete Vogelarten. Quelle: Ramos Bericht zum Bebauungsplan „Malerstraße-Hochschule“ und Beobachtungen bei den Begehungen.

RL Deutschland: Status in der Roten Liste Deutschland (Südbeck et al. 2008) • RL BaWü: Status i. d. RL BaWü (Hölzinger et al. 2007) Kategorien: 2 = stark gefährdet, V = Vorwarnliste • VSR Anh. I: Art des Anhangs 1 der Vogelschutzrichtlinie, VSR Art. 4(2): Zugvogelarten nach Artikel 4(2) der Vogelschutzrichtlinien und BNatSchG: b = besonders geschützte Arten, s = streng geschützte Arten • Status: BV = Brutvogel

#### Grauspecht

Im Gebiet wurde die Art Nahrung suchend im Park Februar 2010 festgestellt. Ramos konnte 2009 die Art rund 500 m entfernt unmittelbar südlich der Basilika auch Nahrung suchend in einem Garten beobachten.

#### Grünspecht

Diese Art wurde am 05.10.2009 einmalig Nahrung suchend beobachtet. Bruthöhlen sind im Plangebiet nicht festgestellt worden.

#### Turmfalke

Der Turmfalke brütet regelmäßig in der Basilika Weingarten. Im Gebiet wurde die Art von Herrn Ramos im Dezember 2009 überfliegend auf dem Weg zum Jagdgebiet registriert.

In der Parkfläche wurden zahlreiche Spechtlöcher und Baumhöhlen gefunden, zudem hängen hier einige Vogel- und Fledermauskästen.

In der östlichen Grünfläche wurden dagegen keine Nester gefunden bis auf ein vermutlich von einer Amsel stammendes altes Nest im Astloch eines Obstbaumes an der Lazarettstraße.

Nördlich der Mensa konnte ein Buchfinkenpärchen bei der Begattung und vor dem ehemaligen Versorgungsamt ein keifendes Kleiberpärchen, das sich wohl beim Nestbau gestört fühlte, beobachtet werden.

### 7.3.2.2 **Ökologische Bewertung**

In der Parkfläche wurden mehrere Spechtlöcher und Spalten gefunden. Es ist davon auszugehen, dass die Fläche auf Grund des vielfältigen und alten Baumbestandes Jagd-, Nahrungs- und Brutraumhabitat für Vögel ist.

In der östlichen Grünfläche bieten sich die Brennnessel- und Brombeerbestände als Brutraum für das hier beobachtete, in der Boden- oder bodennahen Strauchvegetation brütende Rotkehlchen an.

Für die beobachteten Freibrüter wie Buchfink, Gartengrasmücke oder Zilpzalp sind die niedrigen, einheimischen Gehölze, Hecken und Sträucher als Bruthabitat geeignet.

Die zahlreichen vom Buntspecht gefertigten Höhlen und Spalten in den Obstbäumen entlang der Lazarettstraße stellen vor allem für die hier beobachteten Höhlen und Spalten bewohnenden Meisen, Kleiber oder Grau- und Trauerschnäpper Nistmöglichkeiten dar.

#### Grauspecht

Der Grauspecht wurde einmalig wohl bei der Nahrungssuche auf einem Baum mit Totholzästen beobachtet. Wichtige Bruthabitate mit entsprechendem Baumbestand finden sich im Waldstück „Jägerhölzle“, im Grünbestand „Rebbach“ und „Tobelbach“. Alle im Gebiet genannten und großflächig mit altem Baumbestand bestückten Flächen sind potentielle Brut- und Nahrungshabitate des Grauspechts. Die überplante Fläche enthält jedoch keine Bäume mit Höhlen, die vom Grauspecht stammen. Hier handelt es sich im Gegensatz zu den unter Punkt 4 genannten Biotopen um eine relativ





kleine Fläche, die vom Grauspecht für die Nahrungssuche verwendet werden könnte. Bei der Betrachtung aller weiteren in der Umgebung zur Verfügung stehenden und geeigneten Grünbestände bedeutet der Verlust der Nahrungsbäume für diese keinen erheblichen Eingriff.

#### Grünspecht

An der Parkfläche sowie in den Bereichen Rebbach und Tobelbach, sind potentielle Bruthabitate. Im Tobel des Rebbaches wurde die Art von Ramos als Brutvogel 2010 festgestellt. Ansonsten gelten für diese Art die Erläuterungen, die unter „Grauspecht“ stehen. Grundsätzlich sind von dieser Art in der östlichen Grünfläche keine Bruthöhlen vorhanden. Der Verlust der Fläche stellt für diese Art keine erhebliche Beeinträchtigung dar.

#### Turmfalke

Der Turmfalke brütet regelmäßig in der Basilika. Diese Art, die sich auf Mäusefang spezialisiert hat, besitzt in Weingarten und im Randgebiet der Stadt mehrere Möglichkeiten Mäuse zu jagen. Wichtig sind Wiesenflächen und Ruderalflächen, die für den Turmfalken gut eingesehen werden können. Die Höhe der Gräser darf eine bestimmte Höhe nicht überschreiten, da ansonsten die Jagd auf die Nagetiere erschwert wird. Da die östliche Grünfläche nicht gemäht wurde, waren die Brennnessel- und Brombeerbestände im August 2010 mannshoch und sehr dicht, so dass der Boden in der Vegetationsperiode für den Turmfalken nicht zu sehen ist. Die Fläche ist deshalb für die Jagd auf Mäuse ungeeignet. Die kleine Fläche und die ungeeignete Struktur des Plangebiets weist darauf hin, dass es für den Turmfalken eine untergeordnete Rolle spielt.

### 7.3.3 Amphibien

#### 7.3.3.1 Bestandssituation

In der temporären Wasserstelle laichen nach Aussagen der Anwohner Grasfrösche (*Rana temporaria*) und Erdkröten (*Bufo bufo*). Auf Grund der späten Begehung könnten keine Amphibien mehr beobachtet werden. Vermutlich handelt es sich jedoch um die in Weingarten und Oberschwaben weit verbreitete Erdkröte und den Grasfrosch. Die Amphibien wurden von den Anwohnern in den Gärten und den nördlich anschließenden Grünflächen beobachtet, wie sie zum Ablaichen zur Wasserstelle wandern.

deutscher Name	wissenschaftl. Name	RL D	RL BW	FFH	NatSchG
Erdkröte	<i>Bufo bufo</i>		V		b
Grasfrosch	<i>Rana temporaria</i>	V	V		b

Tabelle 2: mögliche Amphibienarten im Gebiet • RL BaWü: angaben zur Gefährdung in BaWü nach *Braun und Dieterlen 2003*. Kategorien: = = ausgestorben oder verschollen, 2 = stark gefährdet, 3 = gefährdet, G = Gefährdung anzunehmen, aber manels Daten schwer abzuschätzen, i = wandernde Arten, von denen (bisher) keine Wochenstuben aus BaWü bekannt sind • BNatSchG: s = streng geschützt, b = besonders geschützt • FFH: Art der Anhänge II und/oder IV FFH-Richtlinie

Bei der Begehung am 23.03.2010 war die Wasseroberfläche bereits um ein Drittel kleiner als bei der Begehung im Februar. Bei einer weiteren Begehung am 23.04.2010 war gar kein Wasser mehr zu sehen.

#### 7.3.3.2 Ökologische Bewertung

Da Erdkröten im ausdauernden Gewässer, das meist tiefer als 50 cm ist, ablaicht, ist diese temporäre Wasserfläche zum Ablaichen für diese Art nicht geeignet. Dasselbe gilt für den Grasfrosch, da dieser Tümpel mit flachen und vegetationsreichen Stellen bevorzugt, die besonnt werden und nur selten austrocknen. Die Wasserstelle ist jedoch durch den dichten Gehölzbewuchs stark beschattet und war bereits im April ausgetrocknet. Der Eingriff in den Populationsbestand der Amphibien bleibt somit geringfügig.

### 7.3.4 Reptilien

#### 7.3.4.1 Bestandssituation

Von Anwohnern wurde nur über einige wenige Funde von Blindschleichen in der östlichen Grünfläche berichtet. Über das Vorkommen von streng geschützten Zauneidechsen (*Lacerta agilis*), Ringelnattern (*Natrix matrix*) oder gar der ebenfalls streng geschützten Schlingnatter (*Coronella austriaca*) war nichts bekannt.



### 7.3.5 Insekten

#### 7.3.5.1 Bestandssituation

Am 23.03.2010 wurde in der östlichen Grünfläche ein Zitronenfalter beobachtet.

Im Plangebiet festgestellte Höhlen und Spalten wurden am 17.08.2010 nochmals überprüft. Es konnten keine Spuren von geschützten Arten, wie z.B. Bienen, Wespen oder Hornissen festgestellt werden.

#### 7.3.5.2 Ökologische Bewertung

Auf Grund der Arten- und Strukturvielfalt der Gehölze ist von einer Vielzahl von Nahrungsinsekten in und an den Bäumen sowie in der Krautschicht (Käferlarven, Falterraupen, Bodeninsekten usw.) auszugehen.

Der Faulbaum in der östlichen Grünfläche an der temporären Wasserstelle stellt für die Raupe des Zitronenfalters eine wichtige Fraßpflanze dar.

Da keine Spuren von geschützten Bienen, Wespen oder Hornissen in den Baumhöhlen ausgemacht werden konnten, findet auch kein Eingriff in deren Lebens- oder Fortpflanzungsräume statt

## 8 Zusammenfassung

Hauptsächlich wird das Plangebiet von der 1,1 ha großen Parkfläche bzw. der 0,6 ha großen östlichen Grünfläche geprägt.

Kraut- und Bodenschicht:

Die Parkfläche wird intensiv gemäht und zeigt außer Rasen nur wenige Arten in der Krautschicht.

Die östliche Grünfläche wurde dagegen nicht gemäht. Der Boden erweist sich über die Krautschicht entsprechend kalk- und stickstoffhaltig sowie relativ feucht. In den Senken sammeln sich entsprechend die Hang- oder Schichtwasser, wie an der temporären Wasserstelle und dem Vorkommen der Sumpfssegge deutlich sichtbar wird.

Gehölzschicht:

Insgesamt sind der Park sowie die Grünfläche mit ihrer reichhaltigen Struktur unterschiedlich alten Baum- und Gehölzbeständen mit einem hohen Anteil an Totholz für alle im Umkreis lebenden Vögel und Fledermäuse Teil des Nahrungshabitats.

Die Parkfläche bietet mit ihrem reichhaltigen Angebot an Höhlen und Spechtlöchern für Vögel gute Brut- und Nistmöglichkeiten, die auch von Fledermäusen als Sommerquartier oder zur Fortpflanzung genutzt werden.

Im Gegensatz hierzu wurden in der östlichen Grünfläche nur in den Obstbäumen kleine vom Buntspecht gefertigte Höhlen und Spalten, die durch Fäulnis oder Abbruch von Ästen entstanden sind, gefunden. Nur hier wurde in einem Astloch ein altes Vogelnest entdeckt.

Diese Höhlen in den Obstbäumen sind wegen ihrer Beschaffenheit nicht als Fledermausquartiere geeignet.

Die Gehölzbestände sind insgesamt wichtige Strukturkulissen für Fledermäuse und Vögel als Verbindungsachse zu den nördlichen Verbundräumen des Rebbach und Tobelbachsgehören (Waldbiotop (Biotopnr. 8123-436-2183), kartiertes Feldgehölz (Biotopnr. 8123-436-7037) sowie zu dem südöstlich gelegenen Waldgebiet „Säger-/Jägerhölzle“ und dem FFH-Gebiet „Hochtobelbach-Lauratal“.

Insgesamt spielt die östliche Grünfläche auch für die streng geschützten Vogel- und Fledermausarten auf Grund ihrer Größe eine untergeordnete Rolle und der Verlust der Gehölze und der Fläche stellt für diese Arten keinen erheblichen Eingriff dar. Diese Arten haben ihre Bruthabitate in anderen Bereichen um diese Fläche herum und nutzen diese nur als Teilnahrungsgebiet.



## Teil II - Artenschutzrechtlicher Ausgleich

### 1 Gesetzesgrundlagen

Für die erforderlichen Maßnahmen ist das Bundesnaturschutzgesetz 2009 (BNatSchG), in Kraft getreten am 1. März 2010, maßgebend.

### 1.1 Verbotstatbestände

#### 1.1.1 Tötungsverbot

Es ist verboten, „wildlebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören“ (s. § 44 (1) 1. BNatSchG).

Die Untersuchungen im Rahmen des Bauleitplanverfahrens entbinden nicht, von einer erneuten Prüfung zum Zeitpunkt des tatsächlichen Eingriffs. Die Tötung einer streng geschützten Art ist in jedem Fall untersagt.

#### 1.1.2 Störungsverbot

Es ist verboten, „wildlebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert“ (s. § 44 (1) 2. BNatSchG).

Ein Verbot ist demnach nicht gegeben, wenn die Störung zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population führt.

Ergänzend wird von den Gerichten darauf hingewiesen, dass der aus dem Störungsverbot abgeleitete Gebietsschutz einer streng geschützten Art nicht das gesamte Jagd- und Nahrungshabitat einer Art gehört.

#### 1.1.3 Schädigungsverbot der Fortpflanzungs- und Ruhestätten

Es ist verboten, „Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wildlebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören“ (s. § 44 (1) 3. BNatSchG).

Ein Verbot liegt „nicht vor, soweit die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird. Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgesetzt werden“ (s. § 44 (5) BNatSchG).

Potentielle Fortpflanzungs- oder Ruhestätten fallen gemäß Rechtsprechung nicht unter den Verbotsstatbestand.

Bei nach § 19 zulässigen Eingriffen in Natur und Landschaft sowie nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässigen Vorhaben im Sinne des § 18 Abs. 2 Satz 1 gelten die artenschutzrechtlichen Verbote nur für die in Anhang IV der FFH-Richtlinie aufgeführte Tierarten sowie für die Europäischen Vogelarten (vgl. § 44 (5) Satz 5 BNatSchG).

#### 1.1.4 Schädigungsverbot der Pflanzstandorte

Es ist verboten, die Standorte von wildlebenden „Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen (...) zu beschädigen oder zu zerstören“ (s. § 44 (1) 4. BNatSchG).

Für Standorte wild lebender Pflanzen der in Anhang IV b der FFH-Richtlinie aufgeführten Arten liegt kein Verstoß vor, soweit die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Standorte im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird. Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgesetzt werden (vgl. § 44 (5) BNatSchG).

Bei nach § 19 zulässigen Eingriffen in Natur und Landschaft sowie nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässigen Vorhaben im Sinne des § 18 Abs. 2 Satz 1 gelten die artenschutzrechtlichen Verbote nur für die in Anhang IV b der FFH-Richtlinie aufgeführte Pflanzenarten (vgl. § 44 (5) Satz 5 BNatSchG).



## 1.2 Ausnahmetatbestand

Beim Eintreffen eines Verbotstatbestandes sind gemäß § 45 (7) BNatSchG Ausnahmeveraussetzungen nachzuweisen. Als für Bauvorhaben einschlägige Ausnahmeveraussetzungen muss nachgewiesen werden, dass:

- zumutbare Alternativen, die zu keinen oder geringeren Beeinträchtigungen der relevanten Arten führen, nicht gegeben sind,
- zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art vorliegen oder im Interesse der Gesundheit des Menschen, der öffentlichen Sicherheit, einschließlich der Landesverteidigung und des Schutzes der Zivilbevölkerung, oder der maßgeblich günstigen Auswirkungen auf die Umwelt,
- sich der Erhaltungszustand der Populationen der betroffenen Arten nicht verschlechtert und
- bezüglich der Arten des Anhangs IV FFH-Richtlinie der günstige Erhaltungszustand der Populationen der Art gewahrt bleibt.

## 1.3 Verhältnismäßigkeitsgrundsatz

Wenn keine Erwartungen vorliegen, dass eine streng geschützte Art im Bestand bedroht ist, dann ist auch kein artenspezifisches Gutachten notwendig. Der auch europarechtlich verankerte Verhältnismäßigkeitsgrundsatz wird verfehlt, wenn für ein Planungsvorhaben Anforderungen an die artenschutzrechtliche Bestandsaufnahme gestellt werden, die keinen für die Entscheidung über die Zulassung des Vorhabens wesentlichen Erkenntnisgewinn versprechen und außerhalb jeden vernünftigen Verhältnisses zu dem damit erreichbaren Gewinn für Natur und Umwelt stehen würden. Erforderlich, aber auch ausreichend, ist eine am Maßstab praktischer Vernunft ausgerichtete Prüfung.

## 2 Bewertungskonzept

Der im BNatSchG begründete Schutz bezieht sich auf die Art selber, sowohl hinsichtlich des Individuums (Tötungsverbot), als auch des Erhaltungszustands der lokalen Population (Störungsverbot). Ebenso sind die mit dem Erhaltungszustand der Population bzw. Pflanzenverbreitung im Gebiet direkt zusammenhängenden Fortpflanzungs- und Ruhestätten bzw. Pflanzenstandorte geschützt (Schädigungsverbot). Im Folgenden soll anhand der in „Teil I - Ökologische Gebietsbewertung“ festgestellten bzw. aufgrund des Gebietspotentials zu erwartenden Arten die Maßnahmen zur Vermeidung bzw. Überwindung der unter Ziffer 1.1 genannten Verbotstatbestände erläutert werden. Wenn ein Verbotstatbestand nicht überwunden werden kann, ist seine Ausnahmeveraussetzung darzustellen.

## 3 Artenschutzrechtliche Bewertung

### 3.1 Pflanzen

Es treten keine nach den FFH-Richtlinien geschützten oder in den Roten Listen vorkommenden Pflanzen auf.

### 3.2 Tiere

Um die ökologische Funktionalität im Plangebiet zu sichern, wird die Parkfläche mit ihrem wertvollen Baumbestand zum Erhalt festgesetzt. Westlich und nördlich des Eugen-Bolz-Heimes stehen eine Pappelreihe und Einzelbäume sowie östlich des Briachwohnheimes befindet sich ein Grünzug. Die Grünelemente stellen eine wichtige Verbindungachse bzw. Strukturkulissen zwischen der Planfläche und den nördlich davon liegenden Biotopen und Grünflächen dar. Deshalb wurden diese Flächen mit einer Pflanzbindung belegt. Ebenso wurde der alte Baumbestand südlich des ehemaligen Versorgungsamtes zum Erhalt festgesetzt.

#### 3.2.1 Fledermäuse

##### 3.2.1.1 Auswirkungen des Eingriffs

Durch die Inanspruchnahme der östlichen Grünfläche entfallen Gehölzbestände, die wichtige Strukturkulissen für Fledermäuse und Vögel als Verbindungachse zu den nördlichen Verbundräumen des Reb- und Tobelbachs gehören (Waldbiotop (Biotopnr. 8123-436-2183), kartiertes Feldgehölz (Biotopnr. 8123-436-7037) sowie zu dem südöstlich gelegenen Waldgebiet „Säger-/Jägerhölzle“ und dem FFH-Gebiet „Hochtobelbach-Lauratal“.

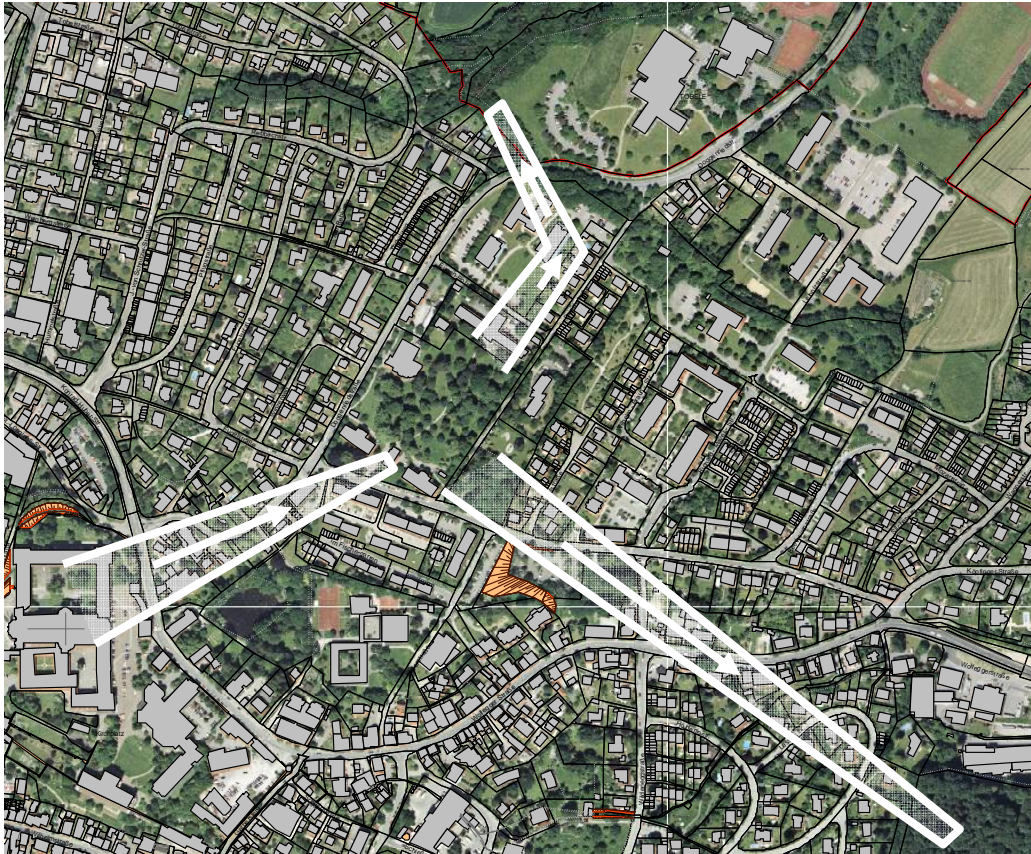


Abb.3: Flugkorridore größerer Fledermausarten von der Basilika zu ihren großräumigen Jagd- und Nahrungshabitaten in nördlicher und südöstlicher Richtung nach Ramos

### 3.2.1.2 Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger Auswirkungen

Auf Grund ihrer Größe, Ausdehnung und Position sind die Spechthöhlen in der Parkfläche für Höhlen und Spalten bewohnende Fledermäuse als Wohn- oder Fortpflanzungshabitat geeignet. Als Ausgleichsmaßnahmen werden die bereits hier hängenden beschädigten Fledermauskästen ersetzt und sechs weitere Fledermauskästen der Fa. Schwegler aufgehängt:

- drei wartungsfreie Fledermausflachkästen (1FF) für spaltenbewohnende Arten (Zwergfledermäuse)
- zwei Fledermaushöhlen (2FN) für Höhlen bewohnende Arten (Langohren, Mausohren)
- eine Großraum- und Überwinterungshöhle (1FW) als Wochenstube

In der östlichen Grünfläche dagegen sind die Höhlen in den Obstbäumen entlang der Lazarettstraße auf Grund ihrer Beschaffenheit nicht für Fledermäuse geeignet. Sie sind zu offen und bieten zu wenig Schutz vor Prädentoren (Raubtiere).

Als Ausgleichsmaßnahmen für die Entfernung der Gehölzstrukturkulissen wird entlang der Böschungskante zwischen dem geplanten Baufenster und den Wohnhäusern der Malerstraße eine Hecke mit einheimischen Bäumen und Sträuchern gepflanzt. Dieser Teil der ausgewiesene FNL-Fläche mit einer Größe von etwa 760 m<sup>2</sup> wird nur von Westen her nur einreihig bepflanzt, damit sich die Fläche zwischen der neuen Hecke und den angrenzenden Hausgärten entlang der Böschungskante noch weiter selbst entwickeln kann, bspw. als Brennesselflur oder Brombeerbestand.

#### Pflanzliste Bäume:

Stieleiche	<i>Quercus robur</i>
Weiß- und Salweiden	<i>Salix alba</i> und <i>Salix caprea</i>
Vogelkirsche	<i>Prunus avium</i>



Pflanzliste Sträucher:

Faulbaum	<i>Rhamnus frangula</i>
Schlehen	<i>Prunus spinosa</i>
Pfaffenhütchen	<i>Euonymus europaeus</i>
Rote Heckenkirsche	<i>Cornus sanguinea</i>
Schwarzer Holunder	<i>Sambucus nigra</i>
Wolliger Schneeball	<i>Viburnum lantana</i>

### 3.2.2 Vögel

#### 3.2.2.1 Auswirkungen des Eingriffs

Für die streng geschützten Vogelarten Grau- und Grünspecht und Turmfalke spielt die östliche Grünfläche als Teilnahrungsgebiet nur eine untergeordnete Rolle, da sie ihre Bruthabitate in Grünbeständen nördlich am Rebbach und Tobelbach bzw. südwestlich im Waldgebiet „Säger-/Jägerhölzle“ und dem FFH-Gebiet „Hochtobelbach-Lauratal“ haben.

Durch die Planungsmaßnahmen entfallen auf der östlichen Grünfläche drei Obstbäume mit vielen Höhlen. Diese stellen i.S.v. § 42 Abs. 1 bzw. Abs. 5 „Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ für Vögel dar. Gleichzeitig werden Brennnessel- und Brombeerbestände entfernt, die Brutraum für das in der Boden- oder bodennahen Strauchvegetation brütende Rotkehlchen bieten.

Durch die Entfernung mehrerer Hecken- bzw. niedriger Gehölzbestände werden Nistmöglichkeiten von in Hecken- oder Gebüschgruppen brütenden Vogelarten zerstört.

#### 3.2.2.2 Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger Auswirkungen

Im räumlichen Zusammenhang der in der Umgebung liegenden Verbund- (bis 500 m) bzw. Vernetzungsräume (bis max. 2000 m) ist die Population der Vogelarten nicht gefährdet. Zudem werden die Baumbestände im Plangebiet außerhalb der östlichen Grünfläche durch die unter Ziffer 3.2 genannten Maßnahmen gesichert.

Für in Höhlen brütende Vogelarten werden als Ausgleichsmaßnahmen die Obstbäume als Totholz in neue und bestehende Gehölzstrukturen eingebracht. Sie werden mit möglichst großem Wurzelstrunk abgesägt und entsprechend technisch abgesichert. Diese Stämme sollen Höhlenbrütern an anderer Stelle neue „bereits bestehende“ Fortpflanzungs- und Ruhestätten bieten.

Für den Wegfall von Brutmöglichkeiten in der Boden- oder bodennahen Strauchvegetation bzw. in Hecken wird der Teil der unter Ziffer 3.2.1.2 beschriebenen FNL-Fläche mit Bäumen und Hecken bepflanzt.

Zusätzlich müssen Ziersträucher um die Mensa herum bei Abgang durch einheimische Arten entsprechend dieser Pflanzliste ersetzt werden.

### 3.2.3 Amphibien

#### 3.2.3.1 Auswirkungen des Eingriffs

Die temporäre Wasserstelle lag trotz schneereichem Winter und niederschlagsreichem Frühjahr bereits im April trocken da.

#### 3.2.3.2 Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger Auswirkungen

Die Wasserstelle eignet sich wegen der Versickerung des Wassers und ihrer Beschattung durch den Gehölzbestand weder für die Erdkröte noch für den Grasfrosch zum Ablaihen. Die beiden Arten werden somit in ihrem Bestand nicht erheblich gestört.

### 3.2.4 Reptilien

#### 3.2.4.1 Auswirkungen des Eingriffs

Es konnten keine streng geschützten Arten festgestellt werden.

### 3.2.5 Insekten

#### 3.2.5.1 Auswirkungen des Eingriffs

Es wurden keine Spuren von geschützten Arten, wie z.B. Bienen, Wespen oder Hornissen festgestellt.



### 3.2.5.2 Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger Auswirkungen

Für die Raupen des Zitronenfalters wurde als wichtige Fraßpflanze der Faulbaum in die Pflanzliste unter Ziffer 3.2.1.2 aufgenommen

### 3.3 Zusammenfassung

Verbotstatbestände nach BNatSchG treten nicht auf.

Auf Grund der beschriebenen Situation wird auf weitergehende Untersuchungen verzichtet. Es ist nicht zu erwarten, dass durch weitere Erkundungen Erkenntnisse gewonnen werden könnten, welche einer Planverwirklichung entgegenstehen würden.

Durch die Eingriffe findet nur eine geringe Beeinträchtigung aufgrund der Beschädigung und Zerstörung potenzieller Nist- und Brutmöglichkeiten von in der Boden- oder bodennahen Strauchvegetation und in Hecken brütenden Vogelarten statt. Diese können durch die oben beschriebenen Maßnahmen ausgeglichen werden, so dass die ökologische Funktion der betroffenen Teilnahrungs- bzw. Bruträume sowie der wichtigen Strukturkulissen für die räumliche Vernetzung weiterhin erfüllt wird. Für keine der beobachteten Arten stellt der mit dem Bebauungsplan zulässige Eingriff eine erhebliche Beeinträchtigung dar.

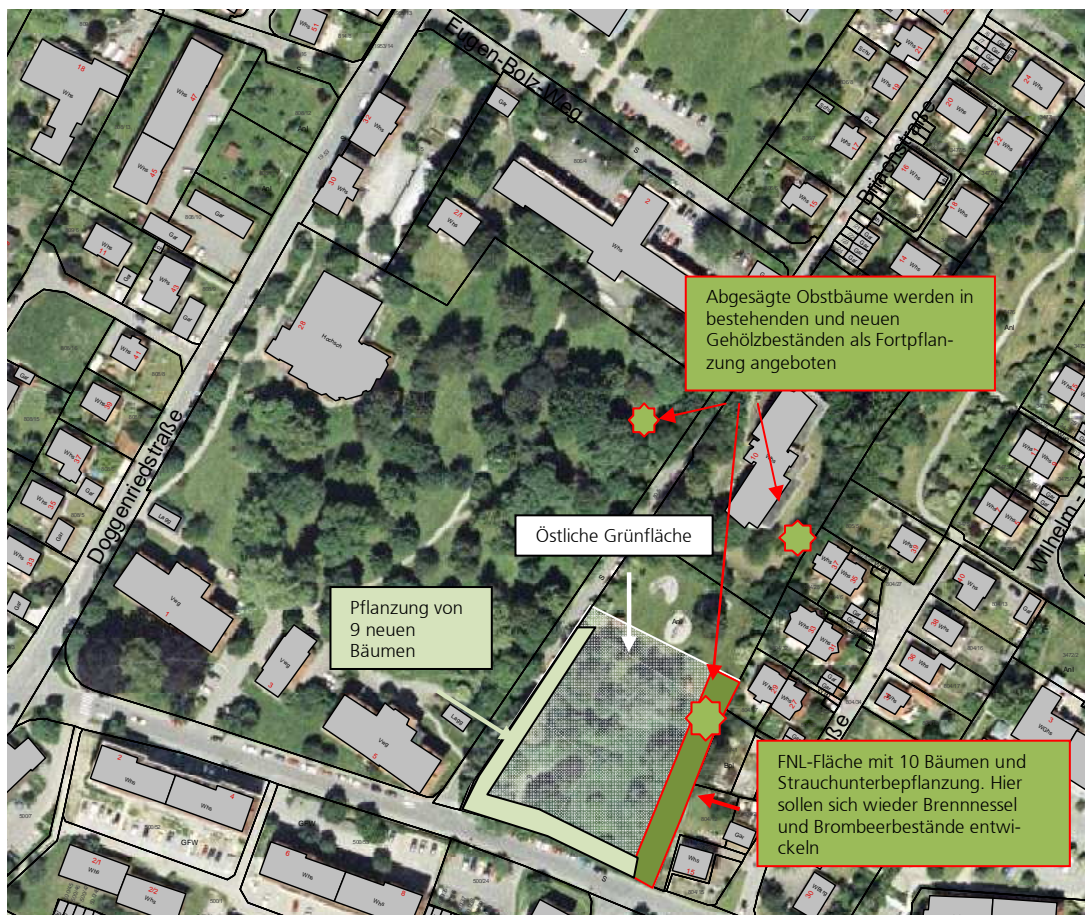


Abb.4: Teilübersicht der artenschutzrechtlichen Ausgleichsmaßnahmen für den Eingriff in der östlichen Grünfläche.



## Teil III - Naturschutzrechtlicher Ausgleich

### 1 Gesetzesgrundlagen

Für die erforderlichen Maßnahmen ist das Baugesetzbuch 2004 (BauGB) in der Änderung von 2007 in Verbindung mit dem Bundesnaturschutzgesetz 2009 (BNatSchG) maßgebend.

#### 1.1 Naturschutzrechtlicher Ausgleich für Bebauungspläne der Innenentwicklung

Wird ein Bebauungsplan im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a BauGB als „Bebauungsplan der Innenentwicklung“ aufgestellt kann von einer Umweltprüfung abgesehen werden (s. § 13 a (2) 1. in Verbindung mit § 13 (3) 1). „Eingriffe, die auf Grund der Aufstellung des Bebauungsplans zu erwarten sind, (gelten) als im Sinne des § 1a (3) Satz 5 vor der planerischen Entscheidung erfolgt oder zulässig.“ Nach geltender Rechtsprechung ist lediglich der im Rahmen von anderen Bauleitplänen erbrachte Ausgleich im Gebiet beim Wegfall an anderer Stelle, im oder außerhalb des Plangebiets, auszugleichen. Zu beachten ist hierbei, dass zur Ermittlung des notwendigen „Ausgleichs des Ausgleichs“ nicht der sich bis dato entwickelte ökologische Wert zugrunde gelegt wird, sondern lediglich der zum Zeitpunkt des ursprünglichen Eingriffs notwendige Ausgleich wieder erbracht werden muss.

### 2 Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung

Da es sich hier um einen "Bebauungsplan der Innenentwicklung" gemäß §13a BauGB handelt, ist ein naturschutzrechtlicher Ausgleich nicht erforderlich.

Allerdings wurde im Rahmen des Mensabaus 1985 ein naturschutzrechtlicher Ausgleich der für diese Baumaßnahme gefälltten 12 Bäume gefordert (5 mit  $\varnothing$  bis 30 cm, 7 mit  $\varnothing$  von mehr als 30 cm). Diese 12 Bäume sind vom Bauherrn/Grundstücksbesitzer durch die Anlage einer Streuobstwiese auf dem Flurstück 1363 (Nessenreben) zu erbringen. Auf einer Fläche von 1.500 m<sup>2</sup> sind 15 Obstchstämme zu pflanzen, die Fläche ist 1-2 Mal pro Jahr zu mähen.

Ein Teil dieses Flurstücks (16.000 m<sup>2</sup>) war ursprünglich eine Streuobstwiese. Heute stehen dort nur noch einzelne alte Obstbäume mit viel Totholzanteil. Die Fläche ist zur Hälfte bereits durch eine andere Baumaßnahme als Ausgleichsfläche in Form einer Streuobstwiese mit 1-2 maliger Mahd pro Jahr belegt. 15 Bäumen auf einer Fläche von 1.500 m<sup>2</sup> ist deshalb eine sinnvolle Ergänzung der bereits belegten Ausgleichsfläche.



Abb.5: Naturschutzrechtl. Ausgleich auf einem Teil des Flst. 1363 in Nessenreben für die beim Mensbau 1985 gefälltten Bäume.





## Bildanhang



Parkimpressionen...



Östliche Grünfläche: Wasserstelle



Brennessel- und Brombeerbestände



Frische Fraßspuren von Specht und Kleiber an Weide und Obstbaum



Specht- und Bruthöhlen an den Obstbäumen entlang der Lazarettstraße